

II.

Genehmigung, Abnahme und Betriebserlaubnis

§ 2

Die eisenbahntechnische Genehmigung (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) ist auch für Erweiterungen oder sonstige Änderungen der Anlagen der Fahrzeuge oder des Betriebes und insbesondere für den Fall erforderlich, daß auch Personen auf der Anschlußbahn befördert werden sollen.

§ 3

(1) Dem Antrag auf eisenbahntechnische Genehmigung des Baues, einer Erweiterung oder sonstigen Änderung von Anschlußbahnanlagen hat der Anschließer einen Bauentwurf in fünffacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Für den Bauentwurf sind die bei der Deutschen Reichsbahn für das Planfeststellungsverfahren geltenden Richtlinien maßgebend. Das gilt auch für Grubenanschlußbahnen.

(3) Der Bauentwurf hat in der Regel zu bestehen aus

- a) einem Lageplan im Maßstab 1 :1000, woraus die betroffenen Grundstücke nach Eigentümer und Plannummer sowie die Lage der Hoch- und Kunstbauten ersichtlich sind,
- b) einem Plan für die Einpassung der Anschlußanlagen in die Landschaft,
- c) einem geometrischen Absteckplan,
- d) einem Längenschnitt im Maßstab 1 :2000 für die Längen und 1 :200 für die Höhen,
- e) einer Sammlung der maßgebenden Querschnitte, der Festigkeits- und hydraulischen Berechnungen, der Längen und Querschnitte der zu verlegenden Wasserläufe, Wege und sonstigen Verkehrseinrichtungen und der Wege, deren Höhenlage eine wesentliche Änderung erfährt,
- f) einem Bauwerksverzeichnis,
- g) einem technischen Bericht zur Begründung und Erläuterung des Bauentwurfs,
- h) einem Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte mit Angabe der Grundeigentümer, Kataster- und Grundbuchbezeichnungen,
- i) einem Verzeichnis der in einer Entfernung bis zu 100 m von der Gleismitte gelegenen Gebäude mit den nötigen Querschnitten, der Angabe des gegenwärtigen Bauzustandes und der vorgeschlagenen feuersicheren Herstellung,
- k) Zeichnungen und Beschreibungen über die Bau- und Betriebsart der Betriebsmittel.

Die für die Genehmigung zuständigen Stellen bestimmen im Einzelfall, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind.

(4) Außerdem sind die auf Grund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen usw., insbesondere die der Bauaufsicht, vorzulegen.

§ 4

(1) Werden durch den Bau, die Erweiterung, sonstige Änderungen oder den Betrieb der Anschlußbahnen die Belange anderer Rechtsträger oder sonstiger Personen betroffen, hat der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht ein Planfeststellungsverfahren nach den für die Deutsche Reichsbahn geltenden Richtlinien durchzuführen. In einfachen Fällen kann davon abgesehen werden.

(2) Wird eine Begutachtung durch die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei nicht für erforderlich gehalten, muß das ausdrücklich vom Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht vermerkt und begründet werden.

(3) Ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, kann der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht vor Durchführung des Verfahrens die Genehmigung zum völligen oder teilweisen Beginn der Vorarbeiten erteilen. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 13 Abs. 1.

§ 5

(1) Die eisenbahntechnische Genehmigung wird in der Regel unbefristet erteilt. Bei befristeten eisenbahntechnischen Genehmigungen ist die Verlängerung durch Zusatzgenehmigung festzustellen.

(2) In der eisenbahntechnischen Genehmigung der Personenbeförderung ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. Die Fahrpreise und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung der Bestätigung durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht. Sie sind bekanntzumachen.

(3) Eine Genehmigungsurkunde ist auszufertigen. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

§ 6

(1) Die Betriebeführung obliegt grundsätzlich dem Anschließer.

(2) In der Regel führt die Deutsche Reichsbahn den Betrieb bis zur Wagenübergabestelle. Die Deutsche Reichsbahn kann aus besonders zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen ausnahmsweise auf Antrag des Anschließers auch die Betriebeführung hinter der Wagenübergabestelle ganz oder teilweise übernehmen.

§ 7

(1) Zur Eröffnung des Betriebes auf der Anschlußbahn oder auf Teilen von ihr, auch nach Erweiterungen oder sonstigen Änderungen, ist unabhängig davon, wer den Betrieb führt, eine Betriebserlaubnis des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht erforderlich. Sie wird in der Regel unbefristet erteilt.

(2) Der Betriebserlaubnis hat eine Abnahme unter Beteiligung der Arbeitsschutzinspektion vorauszugehen. Ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden (§ 4 Abs. 1), so ist die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei an der Abnahme zu beteiligen.

(3) Über die Abnahme wird an Ort und Stelle ein Protokoll gefertigt, in dem insbesondere alle Mängel und die Anordnungen zu ihrer Beseitigung enthalten sein müssen. Es ist von aller Beteiligten zu unterzeichnen. Jede der beteiligten Stellen erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

III.

Rechtsbeziehungen zur Deutschen Reichsbahn

§ 8

Die Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn werden durch Vertrag auf der Grundlage der von ihr herausgegebenen „Allgemeinen Bedingungen für Anschlußbahnen“ geregelt.